

## *Satzung*

*über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung - BS) der Gemeinde Eppendorf und ihrer Ortsteile Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf vom 10. Oktober 2000*

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 und der Kommunalbekanntmachungsverordnung (KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 hat der Gemeinderat Eppendorf am 10. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in den EPPENDORFER ANZEIGER dem Amtsblatt für Eppendorf mit den Ortsteilen Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### § 2

#### Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachungen gemäß § 1 dieser Satzung.
- (2) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln
  - I. vor dem Rathaus Eppendorf, Großwaltersdorfer Straße 8,
  - II. vor dem Grundstück Mittelsaiaer Straße 2 in Eppendorf, Ortsteil Großwaltersdorf und
  - III. vor der Bestattungshalle Nähe Grundstück Dorfstraße 39 in Eppendorf, Ortsteil Kleinhartmannsdorf
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

### § 3

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Eppendorf vom 10. Dezember 1998 außer Kraft.

Eppendorf, 10. Oktober 2000

Schulze  
Bürgermeister